Sozialausschuss

21.11.2017

Sozialausschuss

Bericht 11/2017 Themen

1. Verkomplizierte Sachbearbeitung
am Beispiel der „temporären Bedarfsgemeinschaft“

2. Gemeinsame ***FAIR***antwortung
Druckaufbau auf Mitarbeitende des Jobcenters

3. Statistische Daten
Fallzahlentwicklung

Temporäre Bedarfsgemeinschaft (TBG)

Definition Bedarfsgemeinschaft

Zur Bedarfsgemeinschaft gehören

1. die erwerbsfähigen Leistungsberechtigten
2. die im Haushalt lebenden Eltern oder der im Haushalt lebende Elternteil eines unverheirateten erwerbsfähigen Kindes, welches das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, und die im Haushalt lebende Partnerin oder der im Haushalt lebende Partner dieses Elternteils,

Temporäre Bedarfsgemeinschaft (TBG)

Definition Bedarfsgemeinschaft

Zur Bedarfsgemeinschaft gehören

3. die Partnerin oder der Partner der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten
4. die dem Haushalt angehörenden unverheirateten Kinder wenn sie das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, soweit sie die Leistungen zur Sicherung ihres Lebensunterhalts nicht aus eigenem Einkommen oder Vermögen beschaffen können.

Weitergehende Weisungen der BA umfassen ca. 7 DIN A4 Seiten

Temporäre Bedarfsgemeinschaft (TBG)

Grundsatz (Auszüge aus den fachlichen Weisungen der BA)

Ein minderjähriges Kind getrennt lebender hilfebedürftiger Eltern ist auch dann dauerhaft beiden elterlichen Haushalten zuzuordnen, wenn es sich regelmäßig wechselseitig in beiden elterlichen Haushalten aufhält.

Der Aufenthalt ist dann unabhängig vom Sorge- und Umgangsrecht der Eltern anhand der tatsächlichen Verhältnisse zu beurteilen.

Temporäre Bedarfsgemeinschaft (TBG)

Aufteilung der Leistungen

Eine Aufteilung kommt dann in Betracht, wenn beide Elternteile SGB II-Leistungen erhalten.

Ausnahme = Wechselmodell
Wird ein solches Betreuungsmodell gewählt, werden nicht nur die kindbezogenen Leistungen halbiert, sondern es besteht bei dem hilfebedürftigen Elternteil auch ein Anspruch auf einen halben Mehrbedarf bei Alleinerziehung.

Temporäre Bedarfsgemeinschaft (TBG)

Beispiele

Ein Kind, 5 Jahre, wechselt im wöchentlichen Rhythmus zwischen den Haushalten der beiden getrennt lebenden erwerbsfähigen hilfebedürftigen Elternteile (Wechselmodell). Beide Elternteile beantragen Leistungen für das Kind.

Ein Kind, 14 Jahre, lebt überwiegend im Haushalt der erwerbstätigen nicht hilfebedürftigen Mutter. Jedes 2. Wochenende und für insgesamt 5 Wochen während der Schulferien wechselt das Kind in den Haushalt des erwerbsfähigen hilfebedürftigen Vaters. Der Vater beantragt Leistungen für das Kind.

Temporäre Bedarfsgemeinschaft (TBG)

Beispiele, in denen keine temporäre BG vorliegt

Ein Kind, 11 Jahre, lebt im Haushalt der Mutter in Kleve. Einmal jährlich nimmt der Vater das Kind in seinem Jahresurlaub für eine Woche bei sich auf. Aufgrund der Änderung in den Verhältnissen ist eine wechselseitige, sich zeitlich ausschließende Zuordnung zu den beiden BG vorzunehmen (Zeitraumsplit).

Temporäre Bedarfsgemeinschaft (TBG)

Beispiele, in denen keine temporäre BG vorliegt

Ein Kind, 14 Jahre, lebt überwiegend im Haushalt der erwerbstätigen hilfebedürftigen Mutter. Jedes 2. Wochenende und für insgesamt 5 Wochen während der Schulferien wechselt das Kind in den Haushalt des erwerbsfähigen hilfebedürftigen oder nicht hilfebedürftigen Vaters. Der Vater beantragt keine Leistungen für das Kind. Bewilligung der vollen Leistungen in der BG der Mutter.

Temporäre Bedarfsgemeinschaft (TBG)

Zuständigkeit

Die Zuständigkeit für die Leistungsansprüche des Kindes/der Kinder in den jeweiligen BG besteht parallel in beiden JC für den gesamten Zeitraum.

Ablaufschema:

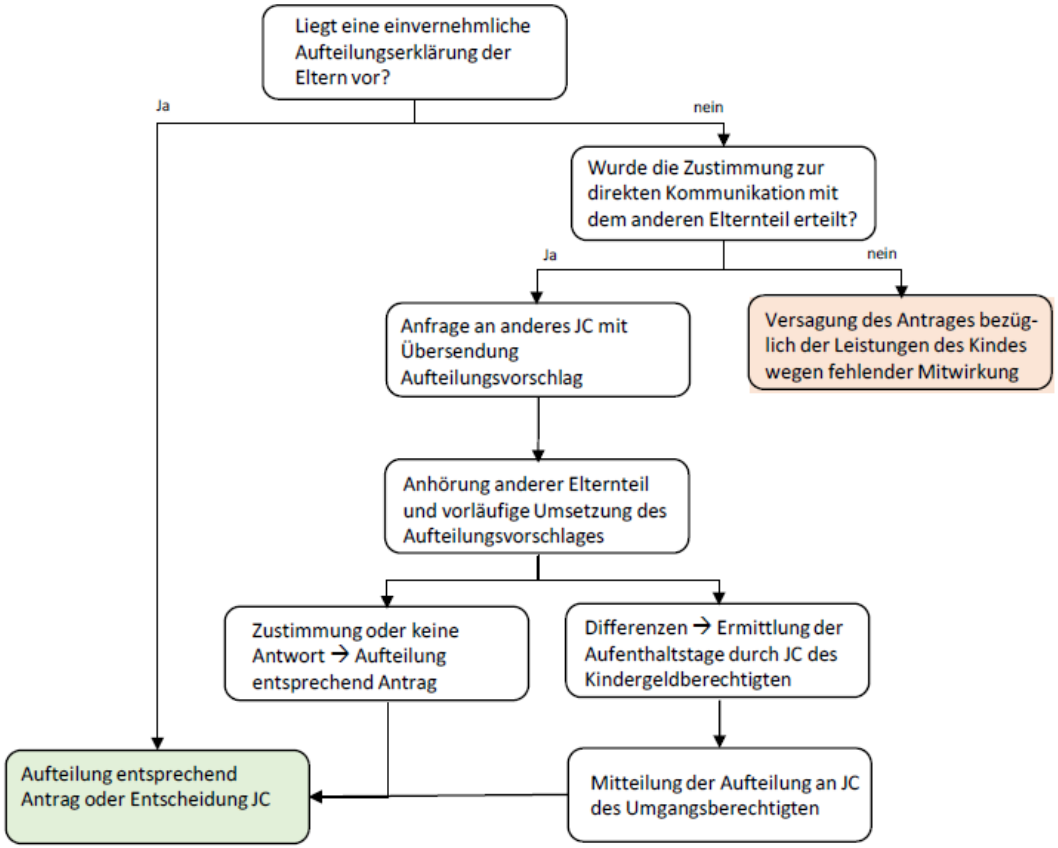

Temporäre Bedarfsgemeinschaft (TBG)

Verfahren

Liegen die Voraussetzungen für eine TBG vor, sind die Leistungsfälle immer vorläufig zu entscheiden. Wo sich das Kind im Verlauf des Bewilligungszeitraumes tatsächlich aufhält, ist zum Zeitpunkt der Entscheidung offen.

Bei einer abschließenden Entscheidung, mit der die Bedarfe des Kindes zwischen den BG anderweitig verteilt werden, sind die dem Kind in den einzelnen BG in den jeweiligen Kalendermonaten zustehenden Leistungen zu saldieren. Überzahlungen sind im folgenden Bewilligungszeitraum aufzurechnen. Ggf. ist die Aufteilung der Leistungen neu zu berechnen.

Verfahren

Beispiel:

BG 1 vorläufig 26 Tage/Monat (205,40 € x 6 Monate = 1.232,40 €)
abschließend 2 Monate a 26 Tage
1 Monat a 15 Tage
3 Monate a 27 Tage
Summe = 148 Tage (237,00 € : 30 Tage x 148 Tage = 1.169,20 €)
Überzahlung = 63,20 € → Aufrechnung mit 10 % des Regelbedarfes in drei Monaten

BG 2 vorläufig 4 Tage/Monat (31,60 € x 6 Monate = 189,60 €)
abschließend 2 Monate a 4 Tage
1 Monat a 15 Tage
3 Monate a 3 Tage
Summe = 32 Tage (237,00 € : 30 Tage x 32 Tage = 252,80 €)
Nachzahlung = 63,20 €

Ergebnis:

Soweit sich nicht auf Grund von Einkommen eines Elternteils tatsächlich ein geänderter Leistungsanspruch des Kindes ergibt, sind Nach- und Überzahlungen an das Kind im BWZ innerhalb der BG zu saldieren.

Temporäre Bedarfsgemeinschaft (TBG)

Weiterer Handlungsbedarf

- **Einkommensermittlung/ -verteilung**
- **Harmonisierung der BWZ der zuständigen JC**
- **Umgang mit strittigen Einzeltagen**
- **Berechnung von Mehrbedarfen**
- **Mitteilungspflicht bei Änderung in den Verhältnissen**
- **Meldungen an die Sozialversicherungen**
- **Abwicklung von Erstattungsansprüchen**
- **Auswirkungen von Sanktionen**

Bericht 11/2017 Themen

1. Verkomplizierte Sachbearbeitung
am Beispiel der „temporären Bedarfsgemeinschaft“

2. Gemeinsame ***FAIR***antwortung
Druckaufbau auf Mitarbeitende des Jobcenters

3. Statistische Daten
Fallzahlentwicklung

Gemeinsame *FAIR*antwortung

Leitbild der Stadt Kleve

In Zusammenarbeit
der FB 10, 50, 51 und des
Personalrates entstanden

Seit 2014 auf diese Weise
kommuniziert…

… seit je her so gelebt

KLEVE LEITBILD

Gemeinsame
***Fair*antwortung**

*Das ist **unsere** Verantwortung*

- Wir sehen in Ihnen den Menschen – nicht den Fall. Wir behandeln Sie fair und respektvoll.
- Wir sichern Ihnen eine vertrauensvolle Zusammenarbeit und Vertraulichkeit zu.
- Wir sind hilfsbereit, beraten Sie gerne und freundlich.
- Wir informieren Sie über Leistungen und Angebote und halten uns an Recht und Gesetz.
- Wir sind bemüht schnellstmögliche, nachvollziehbare und verständliche Entscheidungen herbei zu führen.
- Wir klären Sie über Ihre Rechte, aber auch Ihre Eigenverantwortung und Pflichten auf.
- Wir setzen zum Schutz unserer Mitarbeiter und Kunden das Hausrecht durch und behalten uns weitergehende rechtliche Schritte vor.
- Wir bilden uns fort, um Ihnen eine größtmögliche Qualität entgegen zu bringen und uns stetig zu verbessern.

*Das ist **Ihre** Verantwortung*

- Sie begegnen uns mit Respekt und Verständnis – auch wir sind Menschen!
- Ehrlichkeit ist die beste Basis für Vertrauen und eine gute Zusammenarbeit.
- Sie sind freundlich und halten Vereinbarungen und Termine ein.
- Sie suchen eigenständig nach Lösungen und können hierbei unsere Beratung in Anspruch nehmen.
- Bei Fragen sprechen Sie uns an.
- Sie wirken mit und bringen Eigeninitiative ein.
- Bei Unzufriedenheit sprechen Sie uns an und nutzen gegebenenfalls Ihre rechtlichen Möglichkeiten.
- Sie bringen Ihre Anregungen ein und helfen uns durch Ihre Rückmeldungen.

Fachbereiche Arbeit und Soziales & Jugend und Familie

Bild Handschlag: © Robert Kneschke - Fotolia.com

Gemeinsame *FAIR*antwortung

Übergriffe

Sie betraten am 30.03.2017 bereits alkoholisiert den Anmeldebereich des Fachbereiches Arbeit und Soziales. Während ihres Aufenthaltes haben Sie weiterhin Alkohol konsumiert und haben dabei lautstark die Mitarbeitenden und andere Kunden gestört. Auf die Aufforderung einer Mitarbeiterin, dass Sie das Gebäude verlassen sollen, haben Sie in aggressiver Form reagiert und die Mitarbeitenden angeschrien und gegen Mobiliar getreten und geschlagen. Anschließend sind sie auf Mitarbeitende zugestürmt, die sich dann in ihren Büros eingeschlossen haben bzw. vor ihnen geflüchtet sind. Ihr Verhalten führte dazu, dass Alarm ausgelöst und die Polizei gerufen wurde. Eine Mitarbeitende hat einen Schock erlitten, sodass sie mit dem Rettungswagen ins Krankenhaus gebracht werden musste. Andere Kunden mussten aus Sicherheitsgründen von ihnen isoliert werden.

Gegenüber dem Sachbearbeiter, Herrn [redacted], äußerten Sie sich dabei wie folgt:

"Ja, ich habe mal Drogen genommen. Muss ich hier jemanden umbringen, um hier Geld zu bekommen?"

Gegenüber dem Vorgesetzten, Herrn [redacted], äußerten Sie sich wie folgt:

"Ich kann so Typen wie dich Pädophilen nicht ab – ihr sollt euren scheiß Job machen."
"Komm du mir bloß nicht auf der Straße entgegen, das kann ich dir nur raten."
"Alter, dann lauf…lauf."

Gemeinsame *FAIR*antwortung

Übergriffe

Bereits vor diesem Vorfall betraten Sie am selben Tag das Büro der Mitarbeitenden Frau [redacted] und fragten nach einer Toilette ("Pissoir"). Sie gingen daraufhin auf den im Büro befindlichen Mülleimer zu und öffneten Ihre Hose. Auf die Aufforderung dies zu unterlassen und das Büro zu verlassen entgegneten Sie, dass Ihnen der Mülleimer ausreichen würde. Erst durch ein dazu Ziehen eines weiteren Mitarbeitenden, haben Sie von Weiterem Abstand genommen. Der Mitarbeitende hat Sie dann zur Besuchertoilette begleitet.

Sie beschimpften Frau [redacted] als "Schlampe" und "Asylantenschlampe". Auf Versuche von Frau [redacted], sie wieder zu beruhigen reagierten sie zunehmend aggressiv mit Worten wie

"Kann ich ja schließlich nichts für du blöde Schlampe, wenn ihr euch da oben nur noch um das dreckige Asylantenpack kümmert, anstatt einen Deutschen anständig zu behandeln."

"Ihr seid doch alle schlampig da oben und nur noch mit der Ausländerkacke beschäftigt."

"Da werden Sie schon sehen, was passiert, wenn man ihn als Deutschen wie den letzten Dreck behandelt."

"Ich diskutiere nicht mit dir darüber, welche Rechte ich als Deutscher habe, die wirst du achten, Asylantenschlampe."

Gemeinsame *FAIR*antwortung

Übergriffe

In Ihrem Schreiben vom 11.04.2014 greifen Sie meine Mitarbeiterin als "Hetzerin" an. Im Schreiben vom 14.06.2014 beleidigen Sie sie als "Ziege". Zuletzt haben Sie im Schreiben vom 14.07.2014 folgendes zum Ausdruck gebracht:
"… ich hasse sie wie die Pest, hoffentlich verrecken sie bald, das ich sie endlich los bin, und ich würde auch meine Frau umbringen, was ich nicht kann…".

Herr Janßen hat am 31.01.2017 an der Anmeldung des Fachbereich Arbeit und Soziales folgende Bedrohung ausgesprochen:

"[redacted] dann keinen Scheck bekomme, stech ich den ab."

Er wiederholte diese Drohung mit den Worten:

"Das können Sie ihm sagen. Bekomme ich keinen Scheck, werde ich ihn abstechen."

Daraufhin wurde Herr[redacted] ausfallend und sagte (Zitat): „Wenn hier jetzt nichts passiert seht ihr Tote!" Ich habe versucht ihn zu beruhigen und angeboten Herrn[redacted] umgehend um Rückruf zu bitten. Außerdem habe ich gesagt, dass ich solche Worte nicht am Telefon hören möchte. Herr[redacted] erwiderte darauf (Zitat): „Das werden Sie nicht nur am Telefon hören, das werden Sie sehen! Wenn hier bis spätestens 15 Uhr kein Geld auf meinem Konto ist komme ich und dann gibt's Tote, das schwör ich euch!"

Übergriffe

Nehmen Sie bitte zur Kenntnis, dass sowohl die Mandantin als auch der Unterzeichner nicht gewillt sind, ein derartiges Verhalten Ihrer nicht kompetenten Mitarbeiterin im Sozialamt zu akzeptieren.

Unter diesem Begriff (Mobbing) fallen Sie auch.

Sind Sie mit irgendwelchen Neurosen behaftet, oder leiden Sie unter Profeliersucht?

Sie missbrauchen Ihre "Macht" an Menschen.

Arbeiten Sie an Ihren nonverbalen Verhaltensweisen, oder suchen Sie sich einen Job, wo Sie armen Menschen keinen Schaden zufügen können.

Meines Erachtens haben Sie sich der "Verbotenen Eigenmacht" schuldig gemacht.

Bericht 11/2017 Themen

1. Verkomplizierte Sachbearbeitung
am Beispiel der „temporären Bedarfsgemeinschaft“

2. Gemeinsame ***FAIR***antwortung
Druckaufbau auf Mitarbeitende des Jobcenters

3. Statistische Daten
Fallzahlentwicklung

Fallzahlentwicklung

Aufstellung der statistischen Daten nach den Rechtsbereichen:

- SGB II – Bedarfsgemeinschaften
- SGB II – Integrationen
- SGB XII – Bedarfsgemeinschaften
- Asyl – Bedarfsgemeinschaften und Zuwachs
- Asyl – Unterbringung
- Asyl – Altersstruktur

SGB II – Passive Leistungen
Bedarfsgemeinschaften 2005 – 11/2017

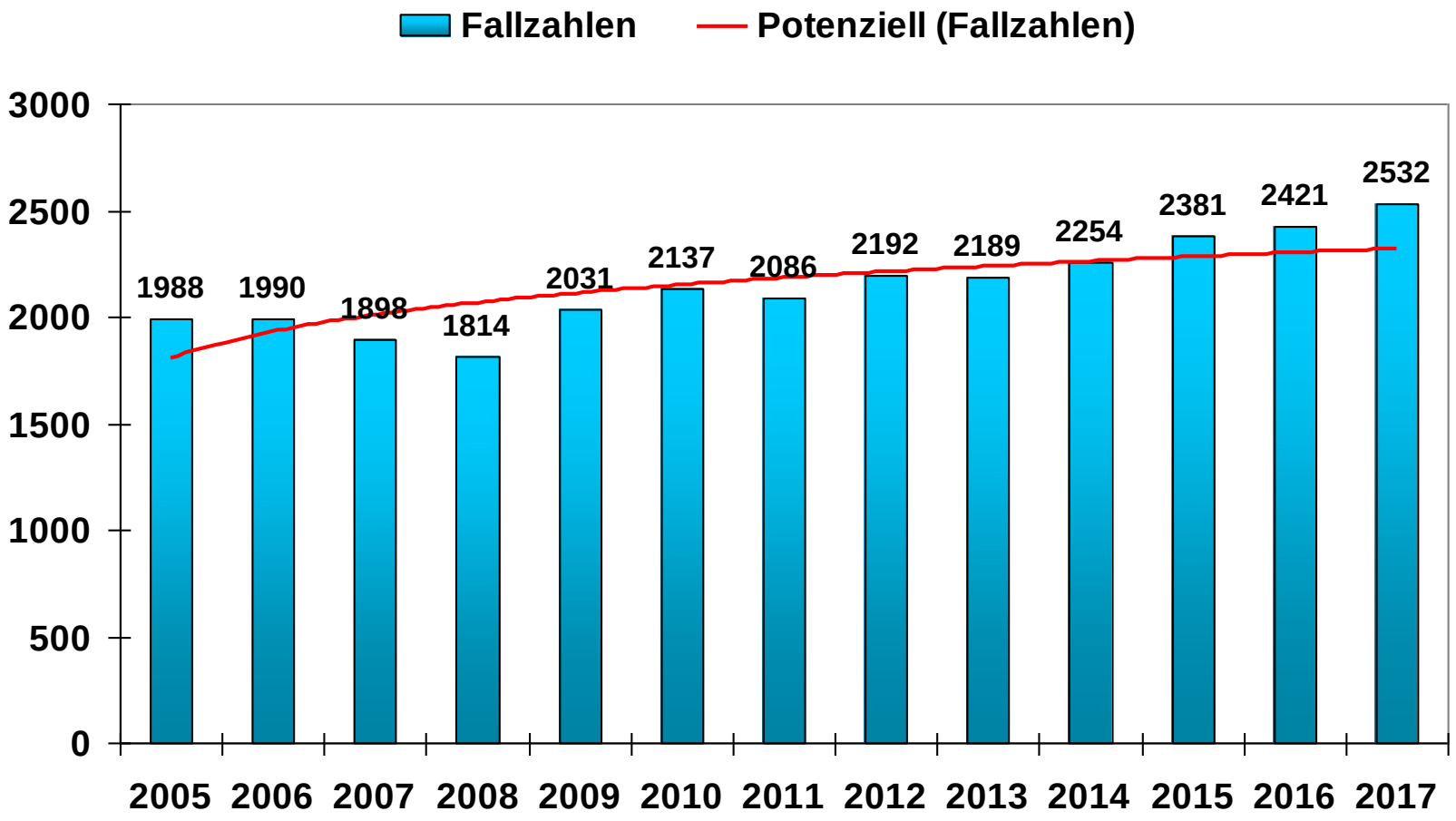

SGB II – Aktive Leistungen
Integrationen 2016 / 2017

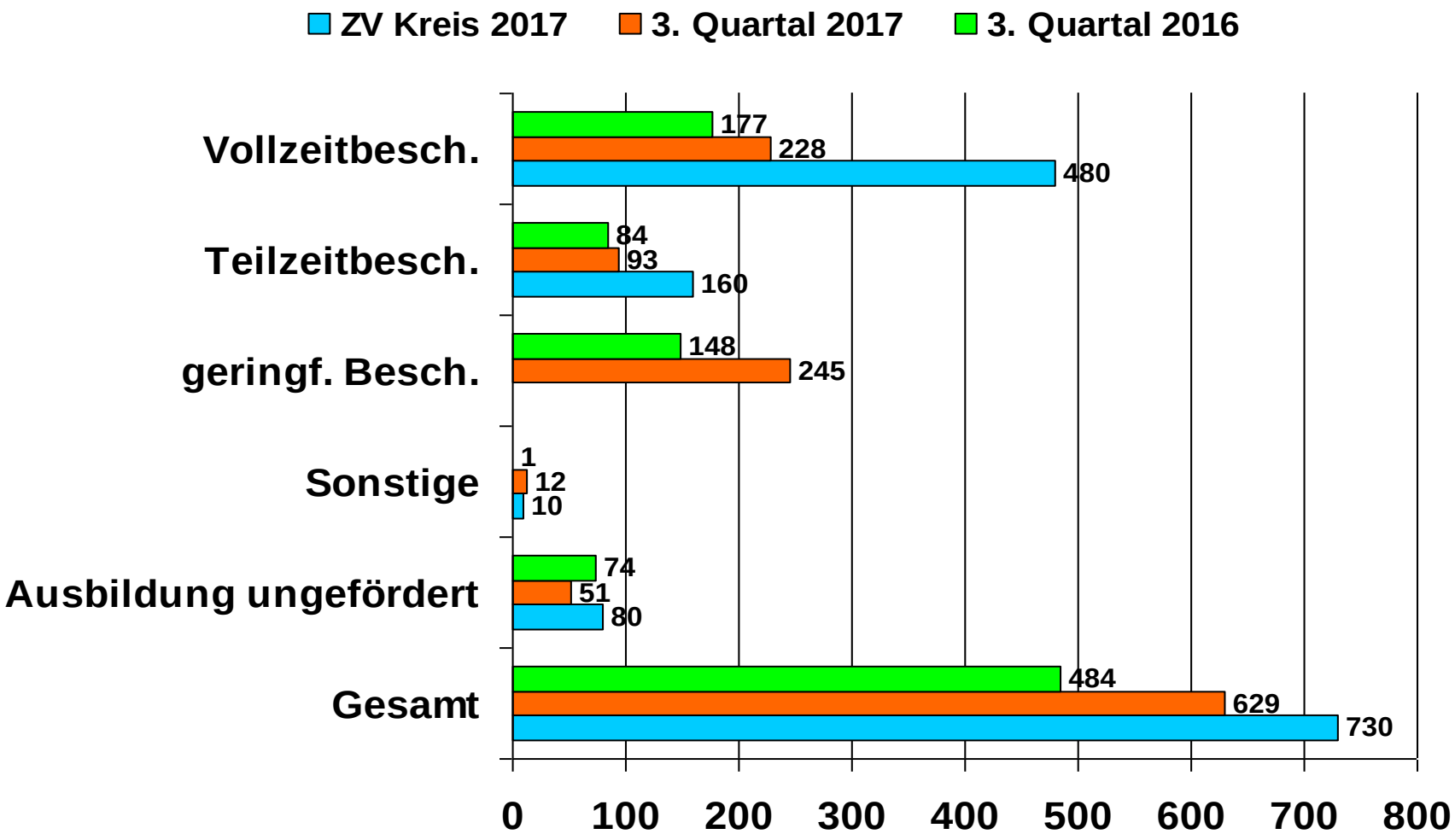

SGB XII – Sozialhilfe und Grundsicherung 2005 – 11/2017

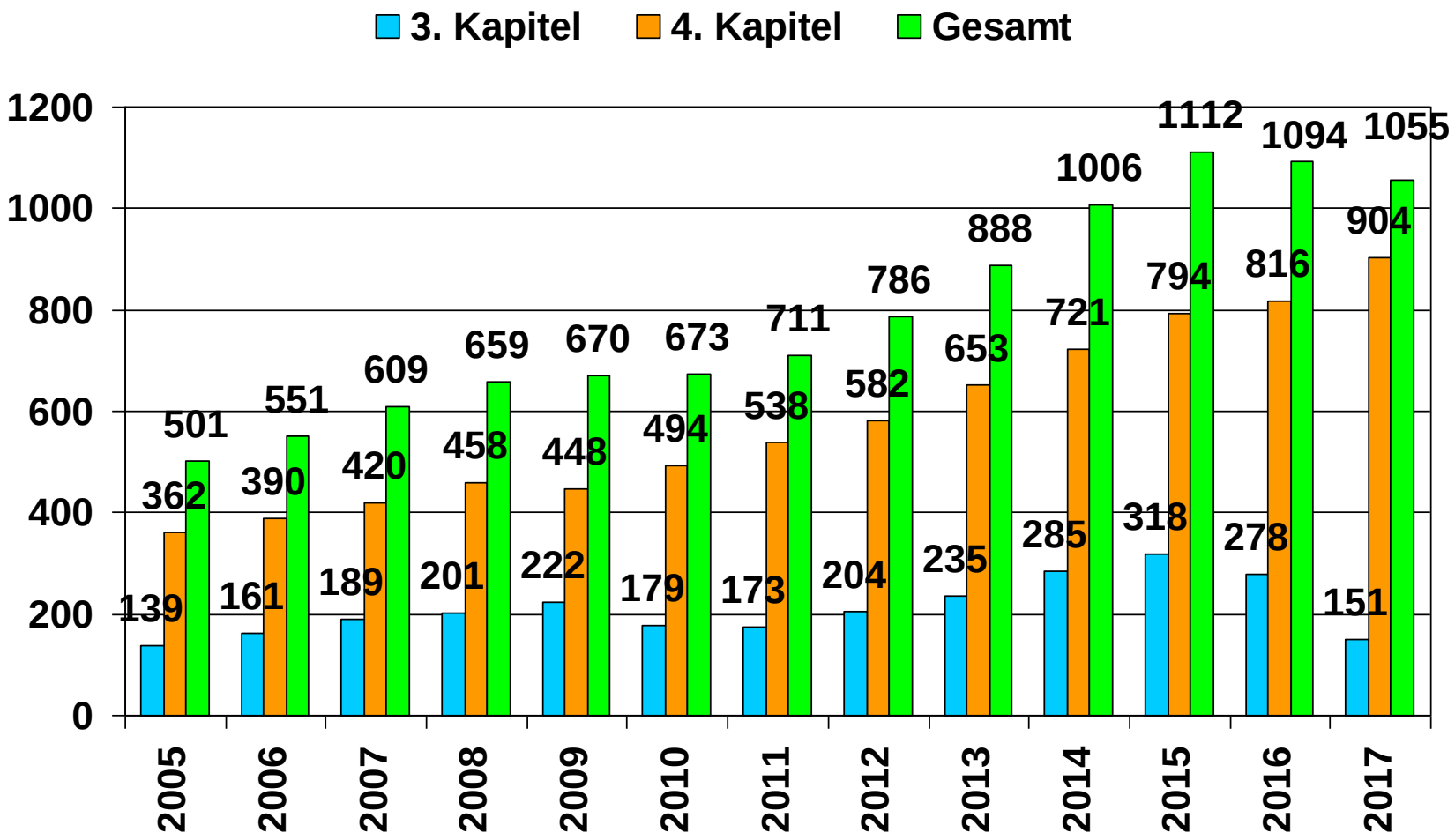

Asylbewerber 2000 – 11/2017

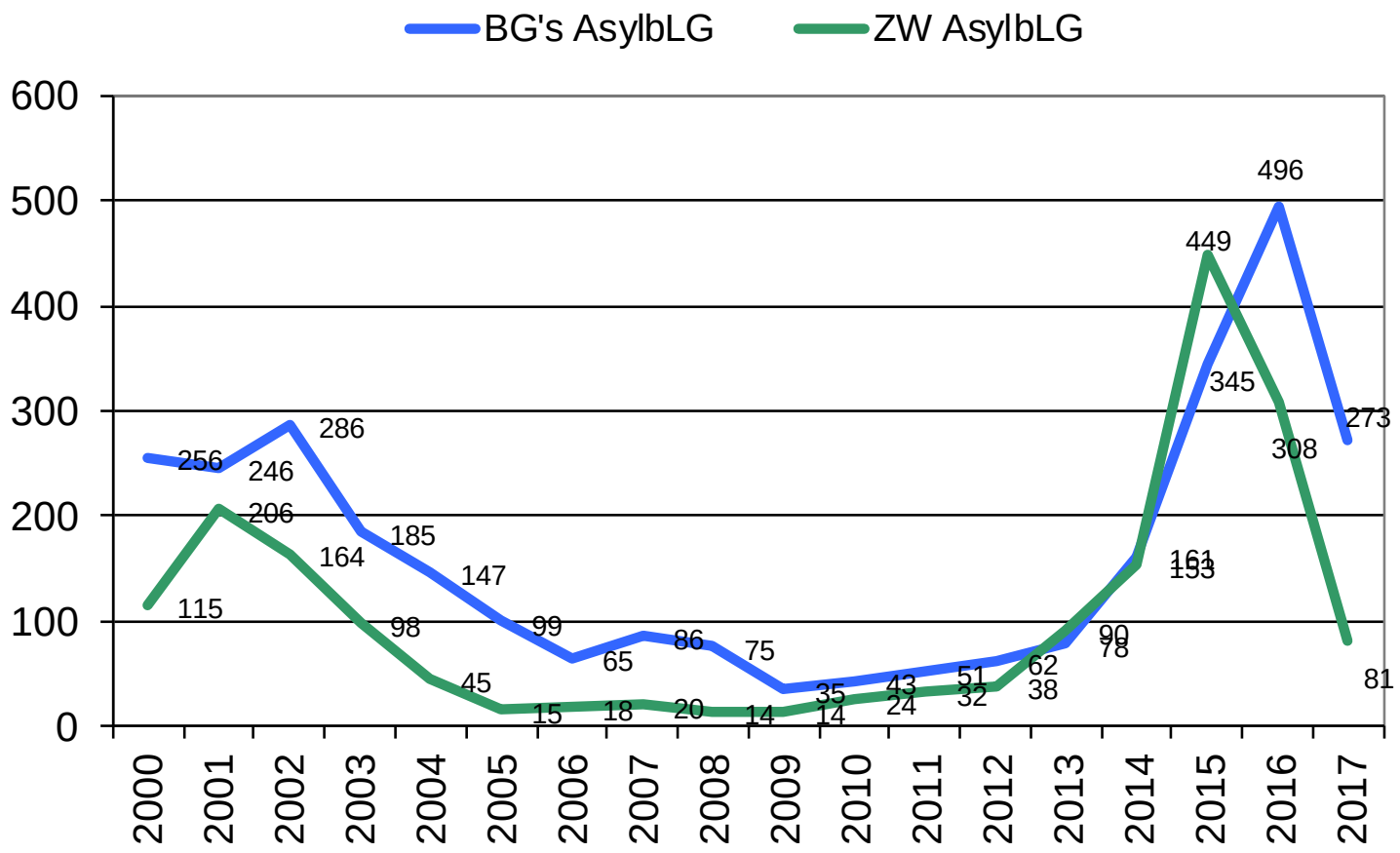

Asylbewerber
Unterbringung zentral/dezentral

Unterbringung zentral / dezentral	Personen	in %
Stadionstraße	46	10 %
Braustraße	47	10 %
‚Alte Post'	86	19 %
Mietverhältnisse durch GSK	187	41 %
Eigenständige Mietverhältnisse	91	20 %
Summe	457 *	100%

* Die Anzahl der untergebrachten Personen ist größer als die Anzahl der Leistungsbezieher nach dem AsylbLG, da teilweise anerkannte Flüchtlinge noch untergebracht sind, die i.d.R. Leistungen nach dem SGB II beziehen.

Asylbewerber
Struktur Alter/Geschlecht

Alter	männlich	weiblich	Gesamt
0 - 6	24	23	47
7 - 14	11	12	23
15 - 17	5	5	10
18 - 24	75	5	80
25 - 34	102	28	130
35 - 59	53	26	79
ab 60	-	-	-
Summe	270	99	369

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit